



Aktuelle Gebühren- und Streitwertfragen in mietrechtlichen Angelegenheiten

Rechtsanwalt Norbert Schneider
Hauptstraße 68
53819 Neunkirchen
 **02247 / 91 92 - 0**
 **02247 / 91 92 - 20**
ns@anwalt-kooperation.de

Inhalt	Seite
A. Durchsetzung der Geschäftsgebühr	1
I. Anspruchsgrundlagen	1
II. Einklagen der vollen Geschäftsgebühr	2
III. Anrechnung der voll eingeklagten Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren	2
 B. Gebührenerhöhung und Anrechnung der Geschäftsgebühr für außergerichtliche Vertretung und nachfolgenden Rechtsstreit bei mehreren Auftraggebern	 7
 C. Richtiger Umgang mit der Nr. 3101 VV RVG	 8
 D. Probleme der Terminsgebühr	 11
I. Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechungen	11
II. Verschenkte Gebühren beim Versäumnisurteil	11
 E. Einigung auch über Hilfsaufrechnung	 17
 F. Einigung im Beweisverfahren	 17
 G. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	 18
 H. Streitwertfragen im Mietrecht	 19
I. Klage auf zukünftige Zahlung	19
II. Klagenhäufung Räumung und Zahlung	19
III. Wertberechnung bei gestaffeltem Mietentgelt für Räumungsrechtsstreit	21
IV. Streitwert einer Kündigung	23
V. Streitwert bei wechselnden Klageanträgen	23

A. Durchsetzung der Geschäftsgebühr

I. Anspruchsgrundlagen

Ist vorgerichtlich eine Geschäftsgebühr angefallen, so will der Mandant diese vom Gegner erstattet verlangen. Für den (späteren) Kläger ist dies häufig unproblematisch, da ihm i.d.R. ein Schadensersatzanspruch aus Verzug oder Vertragsverletzung zusteht. Für den Beklagten wird dagegen i.d.R. ein materieller Anspruch ausscheiden.

Kein genereller Kostenerstattungsanspruch für außerprozessuale Rechtsanwaltskosten zur Abwehr unberechtigter Forderung

Die unberechtigte Inanspruchnahme wegen einer Geldforderung begründet nicht ohne weiteres einen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch des in Anspruch Genommenen hinsichtlich der für die außergerichtliche Abwehr des Anspruchs aufgewendeten Anwaltskosten.

BGH, Urt. v. 12. 12. 2006 –VI ZR 224/05¹

Der BGH verlangt eine Sonderbeziehung, wenn für den in Anspruch Genommenen ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch in Betracht kommen soll. Diese wird in Mietsachen allerdings häufig vorkommen.

Materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch für die Kosten der Abwehr eines unbegründeten Anspruchs

Macht ein Vertragspartner gegen den anderen schuldhaft unberechtigt Zahlungsansprüche (hier: Renovierungskosten) geltend und veranlasst er dadurch den anderen, einen Anwalt mit der Abwehr dieser Ansprüche zu beauftragen, dann hat er dem anderen die diesem entstandenen Anwaltskosten zu ersetzen.

AG Düren, Urt. v. 7. 9. 2001 - 41 C 359/01²

Materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch für die Kosten der Abwehr einer Kündigung

Die einem Mieter erwachsenden erforderlichen Kosten eines Rechtsanwalts zur Abwehr von Vertragsstörungen des Vermieters (hier: mehrere Kündigungsversuche) kann dieser als Schaden ersetzt verlangen.

AG Jülich, Urt. v. 25. 4. 2006 – 11 C 19/06³

¹ WuM 2007, 62 = BGHR 2007, 293 = FamRZ 2007, 550 = VersR 2007, 507 = WM 2007, 755 = NJW 2007, 1458 = AGS 2007, 267 = MDR 2007, 654 = JurBüro 2007, 249 = ZfSch 2007, 320 = ZGS 2007, 85 = BB 2007, 630 = RVG professionell 2007, 76 = WE 2007, 137.

² AnwBl. 2002, 729 = AGS 2003, 130.

³ AGS 2007, 214 = WuM 2006, 562.

Auch die Kosten einer Abmahnung können erstattungsfähig sein.

Materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch für die Kosten einer Abmahnung

Lässt ein Mieter die Wohnung verwahrlosen und lässt der Vermieter daraufhin eine anwaltliche Abmahnung wegen Sorgfaltspflichtverletzung aussprechen, so hat der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten des Anwalts zu erstatten.

AG Frankfurt/M., Urt. v. 14. 2. 2003 - 33 C 3200/02 - 50, 33 C 3200/02⁴

II. Einklagen der vollen Geschäftsgebühr

In seinen beiden Entscheidungen⁵ hat der BGH klar gestellt, dass entgegen der bisherigen überwiegenden Praxis nicht nur der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr als materiell-rechtlicher Schaden eingeklagt werden kann, sondern unbeschadet einer eventuellen Anrechnung die volle Geschäftsgebühr.

Einklagen der vollen Geschäftsgebühr als materiell-rechtlicher Schaden

- 1. Ist nach der Vorbem. 3 Abs. 4 VV eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr.***
- 2. Daher kann die volle Geschäftsgebühr auch dann als materiell-rechtlicher Schaden mit eingeklagt werden, wenn sie später anzurechnen ist.***

BGH, Urt. v. 7. 3. 2007 - VIII ZR 86/06

III. Anrechnung der voll eingeklagten Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren

Wie zu befürchten war⁶, zeichnen sich jetzt schon Probleme in der Praxis ab, da die Entscheidung des BGH in ihrer Tragweite vielfach verkannt wird. Es werden dem BGH Aussagen zugeschrieben, die er gar nicht getätigt, jedenfalls nicht so gemeint hat. Das hat bereits das KG klargestellt.

Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

⁴ AGS 2003, 223 = AnwBl. 2003, 373 = JurBüro 2003, 361 = Rpfleger 2003, 385.

⁵ Urt. v. 7.3.2007 - VIII ZR 86/06, AGS 2007, 283 m. Anm. Schons, Hansens u. N. Schneider = NZM 2007, 397 = WuM 2007, 329 = ZMR 2007, 439 = ZfSch 2007, 344 = NJW 2007, 2049 = JurBüro 2007, 357 = VersR 2007, 1098 = DAR 2007, 493 = MDR 2007, 984 = RVG professionell 2007, 91 = RVG-Letter 2007, 51 = FamRZ 2007, 1013 = RVGreport 2007, 226 = Info M 2007, 143 = MietRB 2007, 171 = NJW-Spezial 2007, 339; Urt. v. 14.3.2007 - VIII ZR 184/06, AGS 2007, 289 = NZM 2007, 396 = WuM 2007, 330 = NJW 2007, 2050 = JurBüro 2007, 358 = ZMR 2007, 521 = BGHR 2007, 737 = MDR 2007, 982 = DWW 2007, 214 = RVGreport 2007, 220 = Info M 2007, 142 = MietRB 2007, 172 = MietRB 2007, 172 = NJW-Spezial 2007, 339.

⁶ Siehe Schons in Anm. zu BGH, Urt. v. 7.3.2007 - VIII ZR 86/06, AGS 2007, 283.

Im Kostenfestsetzungsverfahren kommt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits nur dann in Betracht, wenn die Geschäftsgebühr im Erkenntnisverfahren titulierte worden ist oder der Kostenerstattungsschuldner die Geschäftsgebühr bereits außergerichtlich erstattet hat und dies im Festsetzungsverfahren unstreitig ist (Klarstellung und Fortentwicklung zu Senat, Beschl. v. 20.7.2005 - 1 W 285/05, AGS 2005, 515).

KG, Beschl. v. 17. 7. 2007 - 1 W 256/07⁷

1. Fall: Identische Gegenstände - Geschäftsgebühr wird voll zugesprochen

Sind die Gegenstände von außergerichtlicher Tätigkeit und gerichtlichem Verfahren identisch und wird die Geschäftsgebühr in voller Höhe zugesprochen, so ist die Geschäftsgebühr aus dem gesamten Wert anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 2 VV RVG), und zwar mit dem halben Gebührensatz, höchstens zu 0,75.

Beispiel 1: Der Anwalt kündigt für den Vermieter wegen Zahlungsverzugs (monatliche Kaltmiete 500,00 €) und rechnet wie folgt ab:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	507,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	527,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>100,13 €</u>
Gesamt	<u>627,13 €</u>

Da der Mieter nicht auszieht, erhebt der Anwalt anschließend für den Vermieter Räumungsklage. Gleichzeitig klagt er die vollen außergerichtlichen Kosten mit ein. Das Gericht gibt der Räumungsklage und dem Antrag auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten statt.

Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich auf 6.000,00 €. Die als materiell-rechtlicher Schaden mit eingeklagten vorgerichtlichen Kosten sind Nebenforderungen und daher gem. § 43 Abs. 1 GKG beim Streitwert nicht zu berücksichtigen.⁸

In der Kostenfestsetzung darf der Kläger jetzt nur noch anmelden:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	439,40 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus Wert: 6.000,00 €	-253,50 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	405,60 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	611,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>116,19 €</u>
Gesamt	<u>727,69 €</u>

2. Fall: Geschäftsgebühr wird nicht zugesprochen

Wird die Geschäftsgebühr nicht zugesprochen, sei es, weil sie gar nicht eingeklagt worden ist oder weil das Gericht die Klage insoweit abgewiesen hat, ist auch nichts anzurechnen.

⁷ AGS 2007, 439 m. Anm. N. Schneider.

⁸ BGH, Beschl. v. 30.1.2007 - X ZB 7/06, AGS 2007, 231.

Beispiel 2: Der Anwalt kündigt für den Vermieter wegen Zahlungsverzugs (monatliche Kaltmiete 500,00 €) und rechnet wie folgt ab:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	507,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	527,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	100,13 €
Gesamt	627,13 €

Da der Mieter nicht auszieht, erhebt der Anwalt anschließend für den Vermieter Räumungsklage. Gleichzeitig klagt er die vollen außergerichtlichen Kosten mit ein. Das Gericht gibt der Räumungsklage statt. Den Antrag auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten weist das Gericht zurück.

Da im Erkenntnisverfahren nichts zugesprochen worden ist, darf auch nichts angerechnet werden.

In der Kostenfestsetzung darf der Kläger also anrechnungsfrei anmelden:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	439,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	405,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	865,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	164,35 €
Gesamt	1.029,35 €

3. Fall: Identische Gegenstände - Geschäftsgebühr wird nur teilweise zugesprochen

Sind die Gegenstände von außergerichtlicher Tätigkeit und gerichtlichem Verfahren zwar identisch, wird die Geschäftsgebühr jedoch nur teilweise zugesprochen, so ist danach zu differenzieren, ob die teilweise Abweisung der Geschäftsgebühr darauf beruht, dass das Gericht von einem geringeren Gebührensatz ausgegangen ist oder ob es der zu erstattenden Geschäftsgebühr nur einen geringeren Wert zugrunde gelegt hat.

a) Das Gericht hat einen geringeren Gebührensatz zugrunde gelegt

Hat das Gericht der Geschäftsgebühr, die es zugesprochen hat, einen geringeren Gebührensatz zugrunde gelegt als der Kläger bzw. dessen Anwalt, ist auch nur ausgehend von diesem geringeren Gebührensatz anzurechnen.

Beispiel 3 Der Anwalt kündigt für den Vermieter wegen Zahlungsverzugs (monatliche Kaltmiete 500,00 €) und rechnet wie folgt ab:

1. 1,8-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	608,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	628,40 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	119,40 €
Gesamt	747,80 €

Da der Mieter nicht auszieht, erhebt der Anwalt anschließend für den Vermieter Räumungsklage. Gleichzeitig klagt er die vollen außergerichtlichen Kosten mit ein. Das Gericht gibt der Räumungsklage statt, ebenso dem Antrag auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten, allerdings nur in Höhe von 1,3, also:

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	439,40 €
--	----------

2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme	459,40 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>87,29 €</u>
Gesamt		546,69 €

Zur Festsetzung angemeldet werden können jetzt noch:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)		439,40 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus Wert: 6.000,00 €		-219,70 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)		405,60 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme	645,30 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>122,61 €</u>
Gesamt		767,91 €

b) Das Gericht hat einen geringeren Wert zugrunde gelegt

Hat das Gericht der Geschäftsgebühr, die es zugesprochen hat, einen geringeren Gegenstandswert zugrunde gelegt, ist auch nur nach diesem geringeren Wert anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 2 VV RVG).

Beispiel 4 Der Anwalt kündigt für den Vermieter wegen Zahlungsverzugs (monatliche Kaltmiete 500,00 €) und fordert gleichzeitig zur Zahlung rückständiger vier Mieten einschließlich Nebenkostenvorauszahlungen (jeweils 600,00 €) auf. Er rechnet wie folgt ab:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8.400,00 €)		673,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme	693,50 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>131,77 €</u>
Gesamt		825,27 €

Da der Mieter nicht auszieht, erhebt er anschließend für den Vermieter Klage auf Räumung und zugleich auch auf Zahlung der vier Mieten. Gleichzeitig klagt er die vollen außergerichtlichen Kosten mit ein. Das Gericht gibt der Räumungsklage statt, der Zahlungsklage nur in Höhe von zwei Monaten; wegen der weiteren zwei Monate wird die Klage abgewiesen. Dem Antrag auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten gibt das Gericht ausgehend hiervon nur nach dem Wert der begründeten Ansprüche statt, also in Höhe von:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 7.200,00 €)		618,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme	638,00 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>121,22 €</u>
Gesamt		759,22 €

Zur Kostenausgleichung angemeldet werden können jetzt noch:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.400,00 €)		583,70 €
---	--	----------

2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus Wert: 7.200,00 €	-309,00 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 8.400,00 €)	538,80 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	833,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>158,37 €</u>
Gesamt	991,87 €

4. Fall: Isolierte Klage auf Kostenerstattung

Wird der Kostenerstattungsanspruch isoliert eingeklagt, also ohne die Hauptforderung, etwa weil diese sich außergerichtlich erledigt hat, wird nicht angerechnet. Der materiellrechtliche Kostenerstattungsanspruch ist ein eigener Gegenstand, so dass verschiedene Gegenstände i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 2 VV RVG vorliegen.⁹ Der Streitwert des gerichtlichen Verfahrens richtet sich nach dem Wert der Kosten, da sie jetzt Hauptforderung sind.

Beispiel 5 Der Anwalt kündigt für den Vermieter wegen Zahlungsverzugs (monatliche Kaltmiete 500,00 €). Der Mieter zieht aus, zahlt aber die Anwaltskosten nicht, die der Anwalt wie folgt berechnet hatte:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	507,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	527,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>100,13 €</u>
Gesamt	627,13 €

Der Anwalt erhebt daraufhin für den Vermieter Klage auf Kostenersatz. Der Klage wird zugesprochen.

Zur Festsetzung anmelden kann der Kläger anrechnungsfrei:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 627,13 €)	84,50 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 627,13 €)	78,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	182,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>34,68 €</u>
Gesamt	217,18 €

5. Fall: Verschiedene Gegenstände - Geschäftsgebühr wird voll oder teilweise zugesprochen

Liegen der außergerichtlichen Tätigkeit und dem Rechtsstreit verschiedene Gegenstände zugrunde, wird nicht angerechnet, da die Anrechnung der Geschäftsgebühr voraussetzt, dass der Gegenstand im Rechtsstreit derselbe ist (Vorbem. 4 Abs. 3 S. 2 VV RVG).

Beispiel 6 Der Anwalt kündigt für den Vermieter wegen mehrfacher Verstöße gegen Hausordnung und Mietvertrag (monatliche Kaltmiete 500,00 €). Er rechnet wie folgt ab:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	507,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €

⁹ LG Saarbrücken, Urt. v. 15.2.2007 - 2 S 87/06, AGS 2007, 291.

Zwischensumme	527,00 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>100,13 €</u>
Gesamt		<u>627,13 €</u>

Der Mieter zieht daraufhin aus, zahlt aber zwei Monatsmieten einschließlich Nebenkostenvorauszahlungen (jeweils 600,00 €) nicht mehr, ebenso wenig die Kosten des Anwalts. Der Anwalt erhebt daraufhin Zahlungsklage und Klage auf Kostenerstattung.

Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich hinsichtlich der eingeklagten Mieten auf (2 x 600,00 € =) 1.200,00 € und hinsichtlich der Kosten auf 627,13 €, insgesamt also 1.827,13 €. Die vorgerichtlichen Kosten der Kündigung sind jetzt nicht Nebenforderung i.S.d. § 43 Abs. 1 GKG, sondern Hauptforderung, da die zugehörige Hauptforderung, nämlich der Räumungsanspruch nicht eingeklagt wird. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr findet nicht statt.

Zur Festsetzung angemeldet werden können jetzt noch:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 1.827,13 €)	172,90 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 1.827,13 €)	159,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	352,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>66,98 €</u>
Gesamt	<u>419,48 €</u>

B. Gebührenerhöhung und Anrechnung der Geschäftsgebühr für außergerichtliche Vertretung und nachfolgenden Rechtsstreit bei mehreren Auftraggebern

Das LG Düsseldorf hat zwei seit langen strittige Fragen im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung bei mehreren Auftraggebern entschieden:¹⁰

Gebührenerhöhung für vorgerichtliche und gerichtliche Tätigkeit, Begrenzung der Anrechnung

- 1. Wird der Anwalt für mehrere Auftraggeber zunächst außergerichtlich tätig und anschließend in einem gerichtlichen Verfahren, so erhöht sich sowohl die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV RVG als auch die Verfahrensgebühr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens. Die Erhöhung der Geschäftsgebühr schließt die Erhöhung einer nachfolgenden Verfahrensgebühr nicht aus.**
- 2. Die Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG bleibt auch bei mehreren Auftraggebern auf 0,75 begrenzt.**

LG Düsseldorf, Urt. v. 22. 6. 2007 - 22 S 439/06¹¹

¹⁰ Damit ist die Entscheidung der Vorinstanz, AG Düsseldorf, Urt. v. 26.9.2006 - 44 C 6778/06, AGS 2006, 593, abgeändert; ebenso AG Stuttgart, Urt. v. 18.6.2006 - 18 C 7687/06, AGS 2007, 306.

¹¹ AGS 2007, 593 = RVG professionell 2007, 8 = VRR 2007, 80 = NZM 2007 (demnächst).

Beispiel 7 Der Anwalt vertritt ein Vermieterehepaar, für die er zunächst außergerichtlich rückständige Mieten in Höhe von 5.000,00 € geltend macht und anschließend einklagt. Die außergerichtliche Tätigkeit war weder umfangreich noch schwierig, so dass gem. Anm. zu Nr. 2300 VV RVG von der sog. Schwellengebühr ausgegangen werden soll.

Für die außergerichtliche Vertretung erhält der Anwalt jetzt eine 1,6-Geschäftsgebühr (1,3-Ausgangsgebühr + 0,3 Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG). Zu beachten ist, wie das LG Düsseldorf ausdrücklich klagegestellt hat, dass Nr. 1008 VV RVG keinen eigenen Gebührentatbestand darstellt, obwohl immer wieder von einer „Erhöhungsgebühr“¹² gesprochen wird, sondern nur zu einer Erhöhung des Gebührensatzes einer Geschäfts- oder Verfahrensgebühr führt. Es entsteht also von Vornherein nur eine einzige - im Gebührensatz um 0,3 erhöhte - Gebühr.

1.	1,6-Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 1008 VV RVG	481,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	501,60 €
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	95,30 €
	Gesamt	596,90 €

Im anschließenden **gerichtlichen Verfahren** wird jetzt die 1,3-Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV RVG ebenfalls um 0,3 erhöht, also auf 1,6. Die vorangegangene Erhöhung der Geschäftsgebühr hindert also nicht die weitere Erhöhung der Verfahrensgebühr. Die Erhöhung entsteht in jeder Angelegenheit gesondert.

Darüber hinaus wird die Anrechnung auch hier auf 0,75 beschränkt.

II. Gerichtliche Vertretung (Wert: 5.000,00 €)

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG	481,60 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 5.000,00 €	-225,75 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	361,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	637,05 €
5.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	121,04 €
	Gesamt	758,09 €

C. Richtiger Umgang mit der Nr. 3101 VV RVG

Beispiel 8 Einigung unter Protokollierung nicht anhängiger Gegenstände

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 € einigen sich die Parteien unter Mitwirkung ihrer Anwälte über die Klageforderung und protokollieren weitergehende nicht anhängige 5.000,00 €, über die die Parteien sich selbst geeinigt hatten.

- 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG

¹² Sogar der BGH spricht von einer Erhöhungsgebühr, z. B. AGS 2007, 371 u. 373.

(Wert: 10.000,00 €)	631,80 €	
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	240,80 €	
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 €		735,80 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)		583,20 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)		486,00 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme	1.825,00 €	
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		346,75 €
Gesamt		2.171,75 €

Beispiel 9 Einigung Einigungsverhandlungen unter Einbeziehung nicht anhängiger Gegenstände im Termin

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 € versuchen sich die Parteien unter Mitwirkung ihrer Anwälte im Termin über die Klageforderung und über weitergehende nicht anhängige 5.000,00 € zu einigen. Eine Einigung kommt nicht zustande.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €	
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	240,80 €	
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 €		735,80 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 15.000,00 €)		679,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme	1.435,00 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		272,65 €
Gesamt		1.707,65 €

Beispiel 10 Einigung auch über nicht anhängige Gegenstände ohne Termin

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 € einigen sich die Parteien unter Mitwirkung ihrer Anwälte mündlich über die Klageforderung und weitergehende nicht anhängige 5.000,00 €. Die Klage wird aufgrund der Einigung zurück genommen.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €	
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	240,80 €	
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 €		735,80 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 15.000,00 €)		679,20 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	486,00 €	
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	451,50 €	
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 €		849,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme	2.284,00 €	
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		433,96 €
Gesamt		2.717,96 €

Beispiel 11 Einigung unter Einbeziehung nicht anhängiger Gegenstände im Termin

In einem Rechtsstreit über 2.000,00 € einigen sich die Parteien im Termin über die Klageforderung sowie über weitergehende nicht anhängige 10.000,00 €

Falsch wäre es, jetzt eine ermäßigte Verfahrensgebühr anzunehmen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	172,90 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	388,80 € ¹³
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 12.000,00 €)	631,20 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	133,00 €
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 10.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 12.000,00 €	729,00 € 789,00 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 2.001,90 €
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	380,36 €
	Gesamt	2.382,26 €

Zutreffend ist es, die volle 1,3-Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert anzusetzen.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 12.000,00 €)	683,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 12.000,00 €)	631,20 €
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	133,00 €
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 10.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 12.000,00 €	729,00 € 789,00 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 2.124,00 €
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	403,56 €
	Gesamt	2.527,56 €

- Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG greift nicht, da ein Termin wahrgenommen wurde, auch hinsichtlich der weiteren 10.000,00 €.
- Nr. 3101 Nr. 2, 1. Alt. VV RVG greift nicht, da nicht „lediglich“ protokolliert.
- Nr. 3101 Nr. 2, 2. Alt. VV RVG greift nicht, da nicht „lediglich“ verhandelt.¹⁴

¹³ Zusammen 561,70 €; die Höchstgrenze gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 € = 683,80 € ist nicht erreicht.

¹⁴ Siehe ausführlich N. Schneider, Berechnung der Verfahrensgebühr(en) bei Abschluss einer Einigung auch über nicht anhängige Gegenstände im gerichtlichen Termin, AGS 2007, 277 ff.

D. Probleme der Terminsgebühr

I. Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechungen

Beispiel 12 Vorzeitige Erledigung mit Besprechung

Der Anwalt erhält den Auftrag, eine Schadensersatzklage in Höhe von 10.000,00 € zu erheben. Bevor die Klage eingereicht wird, ruft der Gegner den Anwalt an und verhandelt mit ihm. Es kommt zu einer Einigung.

Es entsteht eine Terminsgebühr.

Terminsgebühr setzt keine gerichtliche Anhängigkeit voraus

Hat der Anwalt bereits einen unbedingten Klageauftrag erhalten, kann eine Terminsgebühr auch dann entstehen, wenn der Rechtsstreit oder das Verfahren noch nicht anhängig ist.

BGH, Urt. v. 8.2.2007 - IX ZR 215/05, AGS 2007, 166 = FamRZ 2007, 721 = RVGreport 2007, 143 = RVG-Letter 2007, 38

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: 10.000,00 €)	388,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 10.000,00 €)	729,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.721,00 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	326,99 €
	Gesamt	2.047,99 €

II. Verschenkte Gebühren beim Versäumnisurteil

Nach Nr. 3105 VV RVG ermäßigt sich die 1,2-Terminsgebühr der Nr. 3104 VV RVG bei Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils oder ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird.

Die Vorschrift des § 333 ZPO (Nichtverhandeln trotz Erscheinens) ist dagegen nicht entsprechend anzuwenden (Anm. Abs. 3 zu Nr. 3105 VV RVG).

Erforderlich für die Terminsgebühr ist lediglich, dass ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt wird. Ob das Versäumnisurteil dann auch ergeht oder möglicherweise wegen nicht ordnungsgemäßer Ladung des Gegners der Antrag abgelehnt wird, ist unerheblich.¹⁵

¹⁵ Hansens/Braun/Schneider, a.a.O. Teil 7 Rn. 370.

Dem Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils steht es gleich, wenn lediglich ein Antrag zur Prozess- und Sachleitung gestellt wird, also z. B. ein Vertagungsantrag oder wenn das Gericht von Amts wegen entsprechend entscheidet, also die Sache von Amts wegen vertagt.

- Die Ermäßigung tritt nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3105 VV RVG wiederum auch ein,
- wenn das Gericht bei Säumnis von Amts wegen lediglich Entscheidungen zur Prozess- oder Sachleitung trifft
oder
 - wenn eine Entscheidung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO – Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren - ergeht (Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG).

Die Ermäßigung kann nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 3105 VV RVG entsprechend Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV RVG auch im schriftlichen Verfahren eintreten.

In mehreren Fällen hatte die Rechtsprechung bereits Gelegenheit, sich mit den Auswirkungen dieser Vorschrift zu befassen. Die umfangreiche und zum Teil kontroverse Rechtsprechung belegt, dass hier in der Praxis vielfach Unklarheit besteht, was letztlich dazu führt, dass Gebühren verschenkt werden.

Beispiel 13 Normalfall

Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Kläger nicht. Der Beklagte beantragt den Erlass eines klageabweisenden Versäumnisurteils, das dann auch ergeht. Der Gegenstandswert beträgt 8.000,00 €

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	535,60 €
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	206,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	761,60 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	144,70 €
	Gesamt	906,30 €

Beispiel 14 Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren ohne Antrag

Der Anwalt reicht für den Kläger Klage ein und vergisst, den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils zu stellen. Das Gericht übersieht den fehlenden Antrag und erlässt routinemäßig nach Ablauf der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft das Versäumnisurteil.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel. Der fehlende Antrag ist unschädlich.¹⁶

¹⁶ OLG Jena AG 2006, 227 = OLGR 2006, 280 = OLG-NL 2006, 164 = MDR 2006, 1196 = JurBüro 2006, 254 = RVGreport 2006, 187 = NJ 2006, 277 = RVG-Letter 2006, 100.

Beispiel 15 Urteil im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO ohne Beteiligung des Beklagten

Das Gericht ordnet das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an (Streitwert: 500,00 €). Der Beklagte meldet sich nicht, so dass das Gericht in diesem Verfahren ein endgültiges Urteil erlässt.

Die Ermäßigung nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 3105 VV RVG i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG greift nicht. Die Terminsgebühr entsteht zu 1,2.¹⁷

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 500,00 €)	58,50 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3104 VV RVG (Wert: 500,00 €)	54,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	132,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	25,18 €
	Gesamt	157,68 €

Beispiel 16 Flucht in die Säumnis (1)

Der Anwalt des Beklagten erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung und erklärt, er trete heute nicht auf. Sodann ergeht gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil.

Da die Reduzierung nach Nr. 3105 VV RVG nur eintritt, wenn der Beklagte nicht erschienen und auch nicht ordnungsgemäß vertreten ist, fällt jetzt die volle 1,2-Terminsgebühr an.¹⁸

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3102 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.235,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	234,65 €
	Gesamt	1.469,65 €

Beispiel 17 Flucht in die Säumnis (2)

Der Anwalt erhebt Vollstreckungsgegenklage wegen einer titulierten Forderung über 10.000,00 €. Der Beklagte erscheint im Termin nicht. Das Gericht hat Bedenken gegen die Schlüssigkeit der Klage und erörtert darüber mit dem Klägervertreter. Nach Erörterung berät das Gericht und erlässt das Versäumnisurteil gegen den Beklagten.

Da hinsichtlich der gesamten Klageforderung erörtert worden ist, greift der Ermäßigungstatbestand der Nr. 3105 VV RVG nicht, so dass die volle 1,2-Terminsgebühr anfällt. Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel.

¹⁷ AG Kleve AGS 2006, 542 m. Anm. Schons; A.A. Rspr. des AG München AGS 2007, 442 m. abl. Anm. Schons; AG Cloppenburg JurBüro 2007, 79.

¹⁸ KG, Beschl. v. 13. 12. 2005 - 1 W 454/05, AGS 2006, 117 = JurBüro 2006, 134 = Rpfleger 2006, 227 = RVGreport 2006, 66.

Beispiel 18 Erscheinen der nicht postulationsfähigen Partei ohne Erörterung

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht erscheint der Beklagte persönlich, jedoch ohne anwaltliche Vertretung. Der Anwalt beantragt daraufhin den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten.

Es entsteht nur die 0,5-Terminsgebühr nach Nrn. 3104, 3105 VV RVG.¹⁹

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	243,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	894,80 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	170,01 €
	Gesamt	1.064,81 €

Beispiel 19 Erscheinen der nicht postulationsfähigen Partei mit Erörterung

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht erscheint der Beklagte persönlich, jedoch ohne anwaltliche Vertretung. Das Gericht erörtert die Sache dennoch mit den Parteien. Hiernach beantragt der Anwalt dann den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten.

Jetzt fällt die volle 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG an – nicht aufgrund der Anwesenheit des Beklagten, sondern aufgrund der Erörterung.²⁰

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.235,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	234,65 €
	Gesamt	1.469,65 €

Beispiel 20 Erneute Verhandlung nach Einspruch

Im ersten Termin ist der Beklagte säumig, so dass gegen ihn ein Versäumnisurteil über 10.000,00 € ergeht. Hiergegen legt er Einspruch ein. In dem daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint er und verhandelt.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3102 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.235,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	234,65 €

¹⁹ OLG Köln AGS 2007, 238.

²⁰ BGH, Beschl. v. 24. 1. 2007 - IV ZB 21/06, AGS 2007, 226 = = NJW 2007, 1692 = Rpfleger 2007, 343 = AnwBl 2007, 383 = BGHR 2007, 530 = MDR 2007, 804 = JurBüro 2007, 304 = RVG-Letter 2007, 40 = FamRZ 2007, 722 = RVG professionell 2007, 75 = RVGreport 2007, 187 = NJW-Spezial 2007, 288 = BRAK-Mitt 2007, 128.

Gesamt **1.469,65 €**

Beispiel 21 **Zweites Versäumnisurteil - Erstes Versäumnisurteil ist im Termin ergangen**

Im ersten Verhandlungstermin ist gegen den säumigen Beklagten ein Versäumnisurteil über 10.000,00 ergangen. Hiergegen hat er Einspruch eingelegt. In dem daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint er wieder nicht, so dass zweites Versäumnisurteil nach § 345 ZPO ergeht.

Ergeht im ersten Verhandlungstermin ein Versäumnisurteil und wird dann in dem auf den Einspruch hin anberaumten zweiten Verhandlungstermin (§ 341a ZPO) der Einspruch durch zweites Versäumnisurteil verworfen, so entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr.²¹

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.235,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	234,65 €
	Gesamt	1.469,65 €

Ebenso ist abzurechnen, wenn das erste Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren ergangen ist.²²

Beispiel 22 **Zweites Versäumnisurteil nach Vollstreckungsbescheid**

Im Mahnverfahren ergeht ein Vollstreckungsbescheid über 10.000,00 € Hiergegen legt der Beklagte Einspruch ein. Im daraufhin anberaumten Termin bleibt er säumig, so dass sein Einspruch durch zweites Versäumnisurteil nach §§ 700 Abs. 6 S. 1, 345 ZPO verworfen wird.

Ergeht auf Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ein zweites Versäumnisurteil, so entsteht nur eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 nach Nr. 3105 VV RVG.²³ eine 1,2-Terminsgebühr kommt hier nicht in Betracht, da es auf jeden Fall an einem zweiten Termin fehlt.

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	486,00 €
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	243,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	749,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	142,31 €
	Gesamt	891,31 €

²¹ BGH AGS 2006, 487 = NJW 2006, 2927 = AnwBl. 2006, 675 = Rpfleger 2006, 625 = BGHR 2006, 1391 = JurBüro 2006, 639 = RVG-Letter 2006, 98 = RVGreport 2006, 428.

²² BGH AGS 2006, 366 = FamRZ 2006, 1273 = AnwBl. 2006, 674 = BGHR 2006, 1394 = NJW 2006, 3430 = JurBüro 2006, 585 = RVGreport 2006, 304 = RVG-Letter 2006, 86 = BB 2006, 1879 = RVG professionell 2006.

²³ AG Kaiserslautern, Beschl. v. 14. 6. 2005 - 1 C 241/05, JurBüro 2005, 475.

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	gem. Anm. zu Nr. 3305 VV RVG anzurechnen, 1,0 aus 10.000 €	-486,00 €
3.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	243,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	408,80 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	77,67 €
	Gesamt	486,47 €

Beispiel 23 Erörterung über Teil der Hauptforderung

Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht und ist auch nicht anwaltlich vertreten. Das Gericht weist darauf hin, dass zwar der Klageantrag zu 1) über 4.000,00 € schlüssig sei, nicht jedoch der Klageantrag zu 2) über 6.000,00 €. Durch die Erörterung lässt sich das Gericht überzeugen und erlässt das Versäumnisurteil über die Gesamtforderung.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	405,60 €
3.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 4.000,00 €) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,2 aus 10.000,00 € = 583,20 € wird nicht erreicht)	122,50 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.179,90 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	224,18 €
	Gesamt	1.404,08 €

Beispiel 24 Erörterung nur über Nebenforderung

Im Termin zur mündlichen Verhandlung weist das Gericht darauf hin, dass die Klage in Höhe von 10.000,00 € zwar schlüssig sei, nicht jedoch der Zinsantrag (Gegenstandswert 500,00 €). Nach Erörterung wird der Zinsantrag zurückgenommen. Der Kläger beantragt ein Versäumnisurteil.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 500,00 €)	54,00 €
3.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 10.000,00 €) (Die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,2 aus 10.000,00 € = 583,20 € wird nicht erreicht)	243,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	948,80 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	180,27 €
	Gesamt	1.129,07 €

E. Einigung auch über Hilfsaufrechnung

Beispiel 25 Hilfsaufrechnung mit Einigung über Hilfsaufrechnung, Hilfsaufrechnung hat höheren Wert als Klageforderung

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 € erklärt der Beklagte die Hilfsaufrechnung mit einer streitigen Gegenforderung in Höhe von 15.000,00 €. Im Termin erzielen die Parteien eine Einigung auch über die Gegenforderung.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 25.000,00 €)	891,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 25.000,00 €)	823,20 €
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	486,00 €
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 15.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 25.000,00 €	849,00 € 1.029,00 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	2.764,00 €
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	525,16 €
	Gesamt	3.289,16 €

F. Einigung im Beweisverfahren

Beispiel 26 Beweisverfahren mit Besprechung und Einigung

Der Anwalt führt ein Beweisverfahren mit Gegenstandswert in Höhe von 30.000,00 €. Nach Erhalt des Gutachtens verhandeln die Anwälte telefonisch zur Vermeidung eines Hauptsacheverfahrens und erzielen eine Einigung.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 30.000,00 €)	985,40 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 30.000,00 €)	909,60 €
3.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 30.000,00 €)	1.137,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	3.052,00 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	579,88 €
	Gesamt	3.631,88 €

G. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

Beispiel 27 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels mit nachfolgendem Rechtsmittelverfahren bei identischem Wert

Gegen seine erstinstanzliche Verurteilung in Höhe von 20.000,00 € will der Beklagte Berufung einlegen und lässt sich beraten, ob die Berufung Aussicht auf Erfolg hat. Der beauftragte Anwalt prüft dies und bejaht die Erfolgsaussichten, so dass ihm hiernach der Auftrag zur Berufung erteilt und diese auch durchgeführt wird.

I. Prüfung der Erfolgsaussicht

1. 0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV RVG (Wert: 20.000,00 €)	484,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	504,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	95,86 €
Gesamt	600,36 €

II. Rechtsmittelverfahren

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 20.000,00 €)	1.033,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG (Wert: 20.000,00 €)	775,20 €
gem. Anm. zu Nr. 2100 VV RVG anzurechnen 0,75 aus 20.000,00 €	- 484,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.344,30 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	255,42 €
Gesamt	1.599,72 €

Beispiel 28 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels mit nachfolgendem Rechtsmittelverfahren, eingeschränkter Rechtsmittelauftrag

Gegen seine erstinstanzliche Verurteilung von 20.000,00 € will der Beklagte Berufung einlegen und lässt sich beraten, ob die Berufung Aussicht auf Erfolg hat. Der beauftragte Anwalt prüft dies und bejaht die Erfolgsaussichten in Höhe von 10.000,00 € In dieser Höhe wird ihm der Auftrag zur Berufung erteilt und diese auch durchgeführt.

I. Prüfung der Erfolgsaussicht

1. 0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV RVG (Wert: 20.000,00 €)	484,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	504,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	95,86 €
Gesamt	600,36 €

II. Rechtsmittelverfahren

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	777,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3. gem. Anm. zu Nr. 2100 VV RVG anzurechnen 0,75 aus 10.000,00 €	-364,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €

Zwischensumme	1.016,30 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		193,10 €
Gesamt		1.209,40 €
Es verbleiben also anrechnungsfrei (netto)		484,50 €
		-364,50 €
Gesamt		120,00 €

H. Streitwertfragen im Mietrecht

I. Klage auf zukünftige Zahlung

- 1. Im Falle einer Klage auf künftige Miete bestimmt sich der Gebührenstreitwert nach §§ 12 Abs. 1 GKG, 9 ZPO.*
- 2. Eingeklagte Mietrückstände sind entsprechend § 17 Abs. 4 GKG a.F./§ 42 Abs. 5 GKG n.F. hinzuzurechnen.²⁴*

Beispiel 29 Klage auf zukünftige Mietzahlung und -rückstände

Der Mieter zahlt seit Februar 2006 keine Miete mehr, weil er aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung von der Beendigung des Mietverhältnisses ausgeht. Der Vermieter ist der Auffassung, das Mietverhältnis bestehe noch bis zum 31.12.2010 und klagt im Oktober 2006 auf zukünftige Leistung bis zum 31.12.2010. Die Miete beträgt durchweg 1.000,00 € monatlich.

Der Streitwert der **Klage auf zukünftige Leistung** beläuft sich auf

42 x 1.000,00 € = 42.000,00 €

Hinzu kommen analog § 17 Abs. 4 GKG die **bei Einreichung fälligen Beträge**

9 x 1.000,00 € = 9.000,00 €

Gesamt 51.000,00 €

II. Klagenhäufung Räumung und Zahlung

Beispiel 30 Klagenhäufung Räumung und Zahlung²⁵

Der Kläger hatte nach außergerichtlicher Kündigung auf Räumung (Antrag Nr. 1) geklagt sowie gleichzeitig auf Zahlung fälliger Mieten/Nutzungsentschädigung in Höhe von 5.158,82 € (Antrag Nr. 2) sowie auf zukünftige Nutzungsentschädigung (Antrag Nr. 3) bis zur vollständigen Räumung.

²⁴ BGH NZM 2004, 423 = JurBüro 2004, 378 = ZMR 2004, 494 = AGS 2004, 249 = BGHR 2004, 1055 = WuM 2004, 368 = DWW 2004, 162 = GuT 2004, 133 = MietRB 2004, 234 = RVG-B 2004, 104 = MDR 2004, 1437 = DWW 2004, 162.

²⁵ Fall nach AG Dessau AGS 2006, 514 m. Anm. N. Schneider.

Die monatliche Miete belief sich auf 951,20 € sowie 92,80 € Betriebskostenvorauszahlung.

Die Klageschrift umfasst **drei Klageanträge**. Deren Werte sind **zunächst gesondert zu ermitteln** und anschließend nach § 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 39 Abs. 1 GKG **zusammenzurechnen**.

Der Wert des Räumungsbegehrens (**Klageantrag zu 1**) beläuft sich gem. § 41 Abs. 2 S. 1 GKG auf den Wert des einjährigen Entgelts; es sei denn, die "streitige Zeit" ist kürzer als ein Jahr; dann ist nur der geringere Wert dieses Zeitraums maßgebend (§ 41 Abs. 2 S. 1 2. Hs., i.V.m. Abs. 1 GKG).

Unter "Entgelt" i.S.d. § 41 Abs. 2 GKG ist grundsätzlich nur das Nettogrundentgelt zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer zu verstehen. Nebenkosten werden seit der gesetzlichen Klarstellung zum 1.7.2004 nach § 41 Abs. 1 S. 1 GKG nur noch dann berücksichtigt, wenn diese als nicht abzurechnende Pauschale vereinbart worden sind. Hier waren Vorauszahlungen vereinbart, die jährlich abzurechnen waren, so dass diese außer Ansatz blieben.

12 x 951,20 €**11.414,40 €**

Der **Klageantrag zu 2** erfasst die fälligen Mieten und Nutzungsentschädigungen einschließlich Betriebskostenvorauszahlungen. Hier ist der volle Nominalbetrag anzusetzen einschließlich der geforderten Betriebskostenvorauszahlungen. Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 S. 1 GKG gilt nicht für Zahlungsklagen.

5.158,82 €

Der **Klageantrag zu 3** erfasst die zukünftige Nutzungsentschädigung einschließlich Betriebskostenvorauszahlungen (auch hier gilt nicht § 41 Abs. 1 S. 1 GKG). Das Gericht geht nicht vom 3,5fachen Jahreswert aus, da es vor Ablauf dieser Zeit mit einer Räumung rechnet und schätzt diese Zeit auf 12 Monate.²⁶

In dieser Bewertung liegt kein Widerspruch zu der Entscheidung des BGH v. 17.3.2004 – XII ZR 162/00.²⁷ In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte der BGH gem. § 9 S. 1 ZPO den 42fachen Monatsbetrag angesetzt. Dort war das Mietverhältnis allerdings noch nicht beendet, so dass dort auch nicht mit einer Rückgabe in absehbarer Zeit gerechnet werden konnte.

12 x (951,20 € + 92,80 €)**12.528,00 €**

Alle Werte sind zu addieren. Analog § 42 Abs. 5 RVG werden fällige Mieten/Nutzungsentschädigungen dem Wert der laufenden Beträge hinzugerechnet.

Gesamt**29.101,22 €**

²⁶ Ebenso LG Nürnberg-Fürth AGS 2006, 21 m. Anm. N. Schneider, das im konkreten Fall von sechs Monaten ausgegangen ist.

²⁷ AGS 2004, 249 m. Anm. N. Schneider = MietRB 2004, 234.

III. Wertberechnung bei gestaffeltem Mietentgelt für Räumungsrechtsstreit

Umstritten war, wie sich ein gestaffelter Mietzins auf die Wertberechnung nach § 41 Abs. 2 GKG auswirkt, wenn sich die streitige Zeit über ein Jahr hinaus erstreckt und das Mietentgelt in verschiedenen Zeitabschnitten verschieden hoch ist.

Beispiel 31 Wertberechnung bei gestaffeltem Mietentgelt für Räumungsrechtsstreit (1)

Die Parteien hatten zum 1.1.2005 einen Fünf-Jahres-Mietvertrag abgeschlossen. Vereinbart war zunächst eine monatliche Miete in Höhe von 500,00 € Die Miete sollte sich jeweils zum 1.1. eines Folgejahres automatisch um 30,00 € erhöhen. Im September 2005 kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos und erhob gleichzeitig Räumungsklage.

Teilweise wird vertreten, es sei ein Durchschnittsbetrag aus den in der streitigen Zeit vertragsgemäß zu entrichtenden Mieten anzusetzen.²⁸

Als weitere Variante böte sich an, den Mietwert des auf die Klageeinreichung folgenden Jahres anzusetzen.

Demgegenüber entspricht es wohl überwiegender Auffassung in Rspr. und Lit., dass es für die Berechnung des Gebührenwertes nach § 41 GKG bei wechselnden Entgelten auf die höchsten Beträge ankommt, die in der streitigen Zeit innerhalb eines Jahres zu zahlen sein würden.²⁹

Der BGH folgt der h. M. Gegen die Bildung eines Durchschnittssatzes spreche - neben Praktikabilitätsabwägungen – insbesondere der Gedanke, dass eine Verlängerung der streitigen Zeit grundsätzlich nicht zu einer Absenkung des Streitwertes führen könne. Dies sei bei einer Durchschnittsberechnung jedoch möglich, wenn sich das Entgelt im weiteren Verlauf der streitigen Zeit gegenüber den Entgelten des ersten Jahres verringere.

Zudem würde die Gegenauffassung dazu führen, dass ein Streit über einen kürzeren Zeitraum (z. B. Restlaufzeit ein Jahr) einen höheren Streitwert haben könnte als ein Streit über einen längeren Zeitraum, weil dann aufgrund der anfänglich geringeren Mieten der Durchschnittswert herabgesenkt würde.

Auch eine Begrenzung auf das erste Jahr nach Einreichung der Räumungsklage kommt nicht in Betracht, da eine solche Beschränkung im Gesetz - im Gegensatz zu § 42 Abs. 1 GKG für Unterhaltsklagen - fehlt.

²⁸ Hartmann, KostG, 35. Aufl., § 41 GKG Rn. 23.

²⁹ Vgl. Meyer, GKG, 6. Aufl., § 41 Rn. 18; Oestreich/Winter/Hellstab, Kommentar zum GKG, Bd. II 7.0 Stichwort, Begriff des Mietzinses, S. 193; Zöller/Herget, ZPO, 25. Aufl., § 8 Rn. 6; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 63. Aufl., § 8 Rn. 5 jeweils zum Zuständigkeitsstreitwert nach § 8 ZPO; vgl. weiterhin RGZ 160, 83, 86; BGH Urt. v. 23. 10. 1952 - III ZR 231/51 - NJW 1953, 104, 105; OLG Bamberg JurBüro 1971, 536, 537 mit zust. Anm. Mümmler.

Im zu entscheidenden Fall war also das Entgelt der vereinbarten Mietstaffel zugrunde zu legen, da dieser Betrag in der streitigen Zeit mindestens für die Dauer eines Jahres zu zahlen gewesen wäre; er beträgt 40.494,36 € (= 12 x 3.374,53 €).

Bei einer Räumungsklage darf nicht vorschnell auf den aktuellen Mietwert zurückgegriffen und dieser dann mit 12 multipliziert werden. Es ist vielmehr zu prüfen, ob nicht eine Staffelvereinbarung vorliegt. Ist das der Fall, muss der höchste Jahreswert während der streitigen Zeit angesetzt werden.

Der höchste Jahresbetrag wäre im Beispiel der für die Miete des Jahres 2009. Für dieses Jahr berechnet sich die Miete auf

12 x 620,00 € = 7.440,00 €

Lässt sich die streitige Zeit nicht genau ermitteln, weil es keinen festen Beendigungszeitpunkt gibt, etwa weil ein unbefristetes Mietverhältnis vereinbart ist, so kann mangels hinreichender anderweitiger Umstände entsprechend § 9 ZPO der 3½fache Jahreswert angenommen werden.³⁰

Unzutreffend ist es allerdings, stets die höchste zu zahlende Miete mit 12 zu multiplizieren. Abzustellen ist, wie sich aus dem Wortlaut des § 42 Abs. 3 GKG ergibt, auf den Jahreswert. Daher müssen der Bewertung zwölf aufeinander folgende Monate zugrunde gelegt werden.

Beispiel 32 Wertberechnung bei gestaffeltem Mietentgelt für Räumungsrechtsstreit (2)

Die Parteien hatten einen unbefristeten Mietvertrag abgeschlossen. Vereinbart war zunächst eine monatliche Miete in Höhe von 500,00 € Die Miete sollte sich jeweils zum 1.1. eines Folgejahres automatisch um 30,00 € erhöhen. Im September 2005 kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos und erhob gleichzeitig Räumungsklage.

Auszugehen ist nach § 9 ZPO von einem Zeitraum von 3½-Jahren, der am 31.3.2009 enden würde.

Zu berücksichtigen wäre jetzt der Wert der letzten zwölf in den 3½-Jahrszeitraum fallenden Mieten, also der Mieten für April 2008 bis März 2009. Dies wiederum ergäbe:

9 x 590,00 € =	5.310,00 €	
3 x 620,00 € =	<u>1.860,00 €</u>	
		7.170,00 €

³⁰ So bereits zur Rechtsmittelbeschwer: BGH NJW-RR 1996, 316; BGHR 2003, 1036 = AGS 2003, 489 m. Anm. N. Schneider; MietRB 2004, 258; LG Wiesbaden WuM 2000, 617.

IV. Streitwert einer Kündigung

1. *Der Gegenstand der außergerichtlichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts, der mit der Beratung des Vermieters über das Kündigungsrecht und dem Ausspruch der Kündigung beauftragt ist, betrifft das Räumungsverlangen des Vermieters und somit denselben Gegenstand wie eine spätere gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen der Räumungsklage.*
2. *Die Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts für die vorgerichtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Kündigung ist gem. § 23 Abs. 1 S. 3 RVG, § 41 Abs. 2 GKG nach dem einjährigen Bezug der Nettomiete zu berechnen und im Rahmen der Anlage 1 Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Räumungsrechtsstreits anzurechnen.*

BGH, Teilversäumnis- u. Schlussurteil v. 14.3.2007 - VIII ZR 184/06, AGS 2007, 289

V. Streitwert bei wechselnden Klageanträgen

Der Gebührenstreitwert richtet sich nach der Summe aller Forderungen, die innerhalb eines Prozesses erhoben werden.

OLG Koblenz WuM 2006, 45 = DWW 2006, 72 = AGS 2007, 151 = MietRB 2006, 268 = GuT 2006, 88

Ebenso OLG Hamm OLGR 2007, 324; a.A. OLG Dresden OLGR 2007, 470 = JurBüro 2007, 315

Beispiel 33 Wertberechnung bei wechselnden Anträgen

Der Anwalt erhält den Auftrag, Mieten in Höhe von jeweils 1.000,00 € für die Monate Januar, Februar und März geltend zu machen. Im Prozess stellt sich heraus, dass die Mieten für Januar und Februar bereits gezahlt waren, so dass insoweit die Klage zurückgenommen wird. Wegen zwischenzeitlich weiterer Rückstände für April und Mai wird die Klage erweitert.

Der Gegenstandswert der Anwaltsgebühren (und auch der Streitwert der Gerichtsgebühren) beläuft sich auf 5.000,00 €, da im Verlaufe des Rechtsstreites insgesamt fünf Mieten zu jeweils 1.000,00 € anhängig waren. Darauf, dass nie mehr als drei Mieten in Höhe von insgesamt 3.000,00 € zeitgleich anhängig waren, kommt es nicht an.³¹

³¹ Siehe auch AnwK-RVG/N. Schneider § 22 Rn. 10; Gerold/Schmidt/Madert, RVG, 17. Aufl. § 22 Rn. 14.